

Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

Artikel 1 – Gegenstand und Umfang

1. Unterbrechungen der Marktaktivitäten können entsprechend des *Vorschlages für Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten* gemäß Art. 36 (1) NC ER erfolgen. Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten wird sich die Abrechnung an den in Artikel 3 beschriebenen Fällen orientieren.
Unter vollständig eingesetzten und funktionierenden Marktaktivitäten gelten die Bestimmungen für die Preisbildung der Regelenergieprodukte sowie die Modalitäten für Bilanzgruppenverantwortliche (BGV). Darüber hinaus werden in diesem Vorschlag keine zusätzlichen Vorgaben definiert.
2. Gemäß Art. 39 (1) NC ER schlägt APG für Abrechnungszeiträume in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, von den im normalen Betrieb geltenden, abweichende Bestimmungen für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit vor.

Artikel 2 – Definitionen und Interpretationen

1. In diesem Antrag gelten die Definitionen der Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex für den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes.
2. In diesem Dokument:
 - (a) beeinflussen Überschriften und Struktur dieses Vorschlags nicht die Interpretation desselben; und
 - (b) jeglicher Bezug auf andere Rechtsakte beinhaltet Änderungen, Erweiterungen oder erneuten Erlass der zur Zeit der Erstellung des Antrages in Kraft war.

Artikel 3 – Bestimmungen für die Abrechnung

1. Die folgenden Bestimmungen gelten für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit für Abrechnungszeiträume, in denen Marktaktivitäten ausgesetzt wurden. Das Aussetzen von Marktaktivitäten führt zu folgenden für die Abrechnung maßgeblichen Fällen:

	Bilanzgruppenverantwortung in Kraft	Bilanzgruppenverantwortung ausgesetzt
Regelreservemärkte in Kraft	Fall 1 Nicht eingeschränkte Marktaktivitäten	Fall 2 Gebote für Last- / Frequenzregelung können noch sinnvoll eingeholt werden. Andere Marktmechanismen sind soweit außer Kraft, dass die Pflichten des BGV nicht mehr uneingeschränkt zu erfüllen sind.
Regelreservemärkte ausgesetzt	Fall 3 Gebote für Last- / Frequenzregelung können nichtmehr sinnvoll eingeholt werden. (z.B. Probleme IT- und Kommunikationsmittel) Andere Marktmechanismen sind noch soweit in Kraft, dass die Pflichten des BGV uneingeschränkt zu erfüllen sind.	Fall 4 Aussetzen mehrerer Marktaktivitäten, zumindest sind die Regelreservemärkte und die Pflichten des BGV betroffen z.B. Blackout Netzwiederaufbau / Lastfolgebetrieb, länger andauernde Probleme an IT- und Kommunikationsmitteln

31 Tabelle 1: Fallunterscheidungen

32 Die Bilanzgruppenverantwortung umfasst sämtliche Verpflichtungen (i) gemäß § 87
33 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 („EiWOG“), (ii) jene gegenüber dem
34 Übertragungsnetzbetreiber gem. Art. 112 EU-VO 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den
35 Übertragungsnetzbetrieb, (iii) aus den Nominierungsvorschriften gemäß EU-VO 2016/1719 zur
36 Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, (iv) gemäß den
37 Datenübermittlungsverträgen und (v) gemäß sämtlichen nationalen Vorschriften. Zu den
38 Bilanzgruppenverpflichtungen zählen ua :

- 39 – Die Mitteilung sämtlicher Fahrpläne innerhalb von Fahrplangebieten, sofern der
40 Übertragungsnetzbetreiber/Regelzonenführer (hier auch Delegierungsnehmer gemäß Art.
41 13 der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im
42 Elektrizitätsversorgungssystem („GLEB“), nämlich APCS) um Übermittlung ersucht - sowie
43 die Einhaltung sämtlicher damit in Verbindung stehender Meldefristen und Modalitäten
44 – Die Bereitstellung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz zum
45 grenzspezifischen Day-Ahead Anmeldeschluss von Fahrplänen für den
46 regelzonenüberschreitenden Handel

47 Eine Aussetzung von Marktaktivitäten erfolgt durch die im *Konsultationsvorschlag für Bestimmungen*
48 *zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten* beschriebene Kommunikation durch APG
49 an die entsprechenden Marktteilnehmer.

50 2. Abrechnungsbestimmungen in Fall 1:

51 Zu Fall 1 sind im gegenständlichen Vorschlag keine Regelungen festzulegen. Diese sind in anderen
52 Rechtsakten ausreichend und umfassend geregelt.

53

54 3. Abrechnungsbestimmungen in Fall 2:

55 (a) Für die Verrechnung von Regelleistungsvorhaltung und Regelenergieerbringung gelten die aus
56 der Ausschreibung und den Abrufen resultierenden Verrechnungspreise für Regelleistung und

- 57 Regelarbeit entsprechend gültiger Ausschreibungsbedingungen bzw. Ausschreibungsdetails, die
58 auf der Homepage der APG veröffentlicht sind.
- 59 (b) Im Falle einer ausgesetzten Bilanzgruppenverpflichtung gilt für die Verrechnung von
60 Ausgleichsenergie ein Preis, der gemäß Punkt 6 berechnet wurde. Die Vorgaben gemäß Art. 55
61 (4) und (5) GLEB sind in diesem Sonderfall nicht anwendbar, da der NC ER des
62 Übertragungsnetzes die speziellere Norm darstellt und entsprechende Vorgaben darin nicht
63 festgelegt wurden.
- 64
- 65 4. Abrechnungsbestimmungen in Fall 3:
- 66 (a) Analog zur Regelung gemäß § 66 (2) Z2 EIWOG betreffend die Verpflichtung der
67 Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW, auf Anordnung des
68 Regelzonenführers Primärregelleistung (Frequenzhaltungsreserven) zu erbringen und gemäß
69 § 69 (4) EIWOG betreffend die Verpflichtung der Erzeuger mit technisch geeigneten
70 Erzeugungsanlagen auf Anforderung des Regelzonenführers zur Bereitstellung und Erbringung
71 der Sekundärregelung (Frequenzwiederstellungsreserven mit automatischer Aktivierung) sind
72 die obigen Ausführungen während der Aussetzung von Marktaktivitäten auch für die
73 Tertiärregelung (Frequenzwiederstellungsreserven mit manueller Aktivierung) sinngemäß
74 anzuwenden. Diese sinngemäße Anwendung soll sich auf die für Tertiärregelung präqualifizierten
75 Anlagen erstrecken.
- 76 Entsprechend der oben genannten Regelungen für den Fall einer Einweisung aus dem EIWOG
77 sind die Abrechnungspreise für Regelleistung und Regelenergie auf Basis der tatsächlichen
78 Aufwendungen durch die Regulierungsbehörde festzulegen. Bei der Anwendung der obigen
79 Bestimmung auf die Tertiärregelung ist eine Vergütung analog zu den EIWOG-Bestimmungen,
80 betreffend die Sekundärregelung vorzusehen.
- 81 (b) Da durch den in Punkt 4. (a) dieses Artikels beschriebenen Prozess der Istkostenfeststellung eine
82 zeitnahe Einbeziehung der festgestellten Preise in die Ausgleichsenergieverrechnung
83 verunmöglicht wird, ist für die Verrechnung von Ausgleichsenergie die Preisberechnung gemäß
84 Punkt 6 anzuwenden. Die Vorgaben gemäß Art. 55 (4) und (5) GLEB gelten in diesem Fall nicht.
- 85
- 86 5. Abrechnungsbestimmungen in Fall 4:
- 87 Für alle Abrechnungszeiträume, in denen sowohl Bilanzgruppenverantwortung außer Kraft gesetzt
88 als auch Regelreservemärkte ausgesetzt sind, erfolgt die Verrechnung gemäß Punkt 4
89 (Abrechnungsbestimmungen in Fall 3).
- 90
- 91 6. Als Ausgleichsenergiepreise werden die stündlichen Day-Ahead Spot Preise der 15 Werktage
92 (Montag bis Freitag) vor der Aussetzung der Marktaktivitäten gemäß Artikel 3 dieser Bestimmung
93 herangezogen. Sollte einer dieser Werktage ein Feiertag sein, wird dieser für die Berechnung nicht
94 mitberücksichtigt, wodurch sich die Basis dementsprechend verringert. Für jede Stunde wird ein
95 mengengewichteter Durchschnittspreis der jeweils zugehörigen Stunden dieser Tage berechnet.
96 Daraus ergibt sich ein stundenscharfes Preisprofil für den Zeitraum der Aussetzung der
97 Marktaktivitäten gemäß Artikel 3 dieser Bestimmung.
- 98
- 99 7. Kann ein Marktteilnehmer glaubhaft machen, dass durch die in diesem Vorschlag beschriebenen
100 Mechanismen die Summe seiner effizienten Kosten für die Erfüllung der Anforderungen des
101 Regelzonenführers nicht gedeckt wird, so kann dieser eine Feststellung der Istkosten durch die
102 Regulierungsbehörde anfordern und bekommt die festgestellten, effizienten Kosten vergütet.
- 103
- 104 8. Für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelreserven gelten die ermittelten Preise in der
105 jeweiligen Anschluss-Regelzone.
- 106
- 107 9. Die Bestimmungen der Absätze 3-7 gelten bis zu dem angekündigten Zeitpunkt der Wiederaufnahme
108 der Marktaktivitäten.
- 109
- 110 10. Die Umsetzung der Bestimmungen der Absätze 3-7 erfolgt mit Veröffentlichung der Bestimmungen
111 auf der Webseite der APG (www.apg.at) nach Genehmigung durch die Energie-Control Austria.